

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2025/135](#) «Keine Privilegien bei Einspracherechten: Gleichbehandlung aller Verbände bei Nutzungsplanungen»
2025/135

vom 18. August 2026

1. Text des Postulats

Am 27. März 2025 reichte Christine Frey die Motion [2025/135](#) «Keine Privilegien bei Einspracherechten: Gleichbehandlung aller Verbände bei Nutzungsplanungen» ein, welche vom Landrat am 22. Mai 2025 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Keine Privilegien bei Einspracherechten: Gleichbehandlung aller Verbände bei Nutzungsplanungen

Die vom Landrat am 27. Februar 2025 überwiesene Motion 2024/666 will den Grundsatz festlegen, dass alle Verbände gleich zu behandeln sind – auch im Hinblick auf ihre Mitwirkungs- und Einspracherechte. Diese nun vorliegende Motion versteht sich als logische und notwendige Ergänzung dieser Entscheidung.

Konkret geht es um die kantonale Gesetzgebung zur Nutzungsplanung, in der Umwelt- und Heimatschutzorganisationen bis heute über ein privilegiertes Einsprache- und Beschwerderecht verfügen. Andere Interessenvertretungen – etwa aus dem Bereich Wohnen, Wirtschaft oder Mobilität – sind davon ausgeschlossen. Eine solche Ungleichbehandlung ist weder sachlich begründet noch rechtsstaatlich haltbar.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone nicht, ein Einspracherecht auf kantonomer Ebene vorzusehen (vgl. Art. 12 Abs. 1 NHG). Die Gleichbehandlung aller Verbände ist somit rechtlich zulässig und politisch angezeigt – und falls die Rechtslage es erlaubt, ist auch eine vollständige Aufhebung der Einspracherechte auf dieser kantonalen Ebene anzustreben.

Erwähnenswert ist, dass selbst Regierungsrat Reber sich in der Debatte öffentlich für eine Reduktion von Einsprachemöglichkeiten ausgesprochen hat. Dies zeigt, dass die Diskussion über verfahrensökonomische Effizienz und demokratische Legitimation mittlerweile auch über Parteigrenzen hinweg geführt wird.

Ziel dieser Motion ist es, gleiche Regeln für alle zu schaffen, demokratisch gefällte Planungsentscheide zu stärken und langwierige, einseitig geführte Einspracheverfahren künftig zu vermeiden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Einspracherechte von Umwelt- und Heimatschutzorganisationen bei kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen aufhebt oder – sofern dies rechtlich nicht möglich ist – an jene anderer Verbände angleicht.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Rechtliche Regelung des Einsprache- und Beschwerderechts bei Nutzungsplanungen

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) widmet sich in seinem 5. Titel dem Rechtsschutz. [Art. 33 Abs. 2 RPG](#) schreibt vor, dass das kantonale Recht wenigstens ein Rechtsmittel gegen Verfügungen und Nutzungspläne vorsieht, die sich auf das RPG und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen. Gemäss [Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG](#) gewährleistet das kantonale Recht die Legitimation mindestens im gleichen Umfang, wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit an das Bundesgericht.

Das hierfür massgebende Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) berechtigt gemäss [Art. 89 Abs. 2](#) zur Beschwerde vor dem Bundesgericht unter anderem Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) regelt in [Art. 12 Abs. 1 lit. b](#) das Beschwerderecht von Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.10) regelt in [Art. 55 Abs. 1](#) das Beschwerderecht von Organisationen, in diesem Fall des Umweltschutzes. Und [Art. 28 Abs. 1](#) des Bundesgesetzes über die Gentechnik im ausser Humanbereich (GTG; SR 814.91) regelt das Verbandsbeschwerderecht ebenfalls für Umweltschutzorganisationen. Die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes sind in der Verordnung über die Bezeichnung dieser Organisationen ([VBO](#); SR 814.076) geregelt. Die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss VBO umfasst 31 Organisationen. Diese sind also von Bundesrechts wegen zur Einsprache und Beschwerde im Zusammenhang mit dem Erlass von Nutzungsplänen vor dem Bundesgericht legitimiert.

Wie erwähnt, hat das kantonale Recht gemäss Art. 33 Abs. 2 RPG mindestens ein Rechtsmittel gegen raumplanungsrelevante Verfügungen und gegen Nutzungspläne vorzusehen und die Einsprache- bzw. Beschwerdelegitimation ist dabei mindestens im gleichen Umfang wie die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zu gewährleisten. Insoweit Bundesrecht die Beschwerdelegitimation für Umwelt-, Natur-, und Heimatschutzverbände vorsieht, hat das kantonale Recht dies entsprechend zu beachten. Die Aussage im Postulatstext, Bundesrecht würde Kantone nicht verpflichten, ein Einspracherecht (für solche Verbände) auf kantonaler Ebene vorzusehen, ist also nicht korrekt. Bei der Legitimation zu Einsprachen und Beschwerden für Organisationen des Natur- und Heimat- sowie des Umweltschutzes wird vom sogenannten *ideellen Verbandsbeschwerderecht* gesprochen. Der Gedanke hinter diesem Rechtsinstitut ist es, dass die Natur und Ortsbilder sowie die Umwelt keine Rechtspersönlichkeiten bzw. Stimmen haben und sich folglich bei Bedarf nicht gegen Eingriffe in ihre Substanz zur Wehr setzen können. Diese Aufgabe nehmen stattdessen die Natur-, Heimat oder Umweltschutzorganisationen wahr, weshalb sie zur Ergreifung von Rechtsmitteln kraft Bundesrecht legitimiert sind.

In Bezug auf kantonale Nutzungspläne kommt das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400) den bundesrechtlichen Anforderungen an das Einspracherecht in [§ 13 Abs. 3 lit. c](#) nach. Dasselbe gilt für kommunale Nutzungsplanungen, für die das RBG die Einsprachelegitimation für Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur-, Heimat- oder dem Umweltschutz widmen, in [§ 31 Abs. 2 lit. b](#) regelt. Die Regelungen im RBG beziehen sich auf kantonale Vereinigungen. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich dabei in der Regel um Lokalsektionen von Schweizerischen Organisationen handelt, die gemäss VBO einsprache- und beschwerdeberechtigt sind. Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben sind die Schweizerischen Organisationen aber auch direkt legitimiert, bei Bedarf Einsprache im kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanungsverfahren zu erheben. Abgesehen davon könnten die Schweizerischen Organisationen ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen ermächtigen ([Art. 12 Abs. 5 NHG](#); [Art. 55 Abs. 5 USG](#)).

Weitere Einspracheberechtigte gegen Nutzungsplanungen sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben ([§ 13 Abs. 3 lit. b](#) und [§ 31 Abs. 2 lit. a RBG](#)). Unter weiteren Personen sind auch juristische Personen zu verstehen. Dies können also auch Verbände sein, die nicht in der VBO aufgeführt, aber durch den Erlass von Nutzungsplanungen direkt betroffen sind und eigene schützenswerte Interessen an der Aufhebung oder Änderungen der angefochtenen Nutzungsplanung haben. Ein Verband kann unter bestimmten Umständen auch als Vertreter seiner Mitglieder zur Einsprache und Beschwerde legitimiert sein. Es wird in einem solchen Fall von der *egoistischen Verbandsbeschwerde* gesprochen. Voraussetzung für die Bejahung der Einsprachelegitimation in diesem Fall ist, dass der Verband als juristische Person konstituiert ist und durch die Statuten ermächtigt wird, die vom ihm geltend gemachten Interessen zu wahren. Als weitere Voraussetzung müssen diese Interessen der Mehrheit der Mitglieder, zumindest aber einer grossen Anzahl von Mitgliedern gemeinsam sein und die Mitglieder selbst müssen zu deren Geltendmachung durch Beschwerde befugt sein. Bekannte Fälle in jüngerer Vergangenheit, bei denen Verbände unter dem Titel der egoistischen Verbandsbeschwerde Rechtsmittel ergriffen haben, sind beispielsweise Einsprachen von Verkehrsverbänden im Zusammenhang mit Temporeduktionen auf Kantonsstrassen.

2.2. Fazit und Schlussfolgerungen

Die Einräumung des Einsprache- und Beschwerderechts bei Nutzungsplanungen für Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes im RBG mag auf den ersten Blick als Privilegierung dieser Organisationen erscheinen. Eine genauere Analyse der Rechtslage zeigt jedoch einerseits, dass die bundesrechtlichen Vorgaben die Kantone verpflichten, für solche Organisationen dieselbe Einsprache- bzw. Beschwerdelegitimation zu gewähren, wie dies beim Bundesgericht der Fall ist. Mit den entsprechenden Regelungen im RGB kommt der Kanton Basellandschaft dieser bundesrechtlichen Vorgabe nach. Andererseits steht mit dem Institut der egoistischen Verbandsbeschwerde das Einsprache- und Beschwerderecht unter bestimmten Voraussetzungen auch anderen Organisationen oder Verbänden offen. Insofern kann von einer Privilegierung der Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes durch das Gesetz nicht gesprochen werden. Ein Anpassungsbedarf des RBG ist deshalb nicht gegeben.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2025/135](#) «Keine Privilegien bei Einspracherechten: Gleichbehandlung aller Verbände bei Nutzungsplanungen» abzuschreiben.

Liestal, 18. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich